



Anmeldeformular Fasnacht 2022

(Anmeldefrist 18. Februar 2022)

Für ein Gelegenheitswirtschaftspatent / Fasnachtskeller

Fasnachtssonntag <input type="checkbox"/> Sonntag, 6. März 2022	Cherus <input type="checkbox"/> Samstag, 12. März 2022
Weitere Daten <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	

Standort: _____

Alkoholausschank (Jugendschutzgesetz beachten!) <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → bitte präzisieren <input type="checkbox"/> Wein, Bier und Apfelwein (ab 16 Jahre) <input type="checkbox"/> Spirituosen, Aperitifs und Alcopops (ab 18 Jahre)

Detaillierte Verkaufsartikel (exakt ausfüllen)

Verantwortlich

Name / Vorname	Telefon
Firma	Handy
Strasse / Nr.	Fax
PLZ / Ort	E-Mail

- Rückseite beachten -

Wichtig

Mit der Anmeldung bestätigt der Standbetreiber / Kellerbetreiber die Bedingungen der Stadt Liestal für den Stand- und/oder Kellerbetrieb.

Kellerbetreiber müssen sich an die Hinweise über Anlässe mit grosser Personenbelegung der BGV halten.

Die am Anlass gültigen Vorgaben des Bundes und Kantons bezüglich der Corona-Schutzvorgaben sind einzuhalten.

Datum	Unterschrift
-------	--------------

Anmeldefrist Freitag, 18. Februar 2022

Nach Ablauf der Anmeldefrist, werden die später eingereichte Gesuche nicht mehr behandelt.

Bitte retour senden an:

Stadt Liestal
Sicherheit/Soziales
Michael Augsburger
Rathausstrasse 36
4410 Liestal

E-Mail: sicherheit@liestal.bl.ch



Liestal, Februar 2022

Merkblatt zur Erteilung von Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen während der Fasnacht

Allgemeines

Dieses Merkblatt stützt sich auf das Gastgewerbegesetz (GS 540) vom 5. Juni 2003 Kanton Basel-Landschaft und der Allmendverordnung der Stadt Liestal (ESL 700.15) ab.

Gelegenheitswirtschaften während der Fasnacht

Jeder Betrieb muss die für einwandfreie Hygiene und Immissionsschutz erforderlichen Einrichtungen aufweisen.

Gemäss Bundesrecht dürfen gebrannte Wasser nicht an Personen unter 18 Jahren und gegorene Getränke nicht an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden. In Zweifelsfällen haben die verantwortliche Person oder ihre Mitarbeitenden sich über das Alter zu vergewissern.

Die Alkoholabgabe ist untersagt:

- a. an Betrunkene; oder mittels Automaten;
- b. auf der Strasse, ausgenommen im Rahmen von Anlässen;
- c. in Jugendclubwirtschaften;
- d. in öffentlichen Badeanlagen, ausgenommen im Rahmen von Anlässen

Bei Anlässen mit Alkoholausschank müssen mindestens zwei alkoholfreie Kaltgetränke preisgünstiger angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk gleicher Menge.

Auflagen

Der/die Bewilligungsinhaber/in ist während des Anlasses zur Präsenz verpflichtet und hat persönlich die volle Verantwortung an Ort und Stelle für einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Ablauf des Anlasses zu übernehmen.

Neben der verantwortlichen Person haben auch alle übrigen Mitarbeitenden nach Massgabe ihres Aufgabenbereiches für die Wahrung von Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Vorschriften (Hygiene, Immissionsschutz, etc.) zu sorgen.

Die Bewilligung ist nicht auf Dritte übertragbar.

Vollzug und Annullation

Wenn Verstösse gegen das Gastgewerbegesetz oder die Auflagen der Bewilligung festgestellt werden, kann die Stadt Liestal Ordnungsbussen gemäss dem Polizeireglement nach § 52 Abs. 2 aussprechen, Verwaltungsmassnahmen nach § 28 Gastgewerbegesetz treffen oder Verzeigungen nach § 29 Gastgewerbegesetz an das zuständige Statthalteramt richten.

Kontrollen in den Betrieben können jederzeit und ohne Vorankündigung erfolgen. Die Betriebsinhaberinnen bzw. Betriebsinhaber sind verpflichtet, den zuständigen Behörden jederzeit Zutritt zu allen Räumlichkeiten des Betriebs zu gewähren.

Gebühren für reservierte Plätze welche nicht benützt werden, werden nicht zurückerstattet.

Die Einhaltung der Bestimmungen kann durch die Stadt Liestal, unter anderem durch Testkäufe, kontrolliert werden.